

07.04.2017

**Beschlussvorlage Nr. 2017/020/1**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr. 2017/020

**Bewilligung nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Fortsetzung der Grundwasserentnahme durch das Wasserwerk Schneeren**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	18.04.2017 -							
Verwaltungsausschuss	24.04.2017 -							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	nachrichtlich							

**Beschlussvorschlag**

Der Antrag der Harzwasserwerke GmbH (HWW) vom 16.11.2016 zur Neufassung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme in Höhe von 3,0 Mio. m<sup>3</sup>/a ab dem 01.01.2017 für die öffentliche Wasserversorgung durch das Wasserwerk (WW) Schneeren wird nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter folgenden Maßgaben bewilligt: Um mögliche Beeinträchtigungen bei der Wiedervernässung und Renaturierung des NSG „Totes Moor“ zu minimieren, wird die Laufzeit der wasserrechtlichen Bewilligung zunächst auf 10 Jahre begrenzt. Es muss zudem während dieser Zeit ein umfangreiches Monitoring stattfinden, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Wasserhaushalt im Naturschutzgebiet „Totes Moor“ zu ermitteln. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Monitorings ist anschließend darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Form eine weitere Fortsetzung der Grundwasserentnahme mit den Belangen des Naturschutzes zu vereinbaren ist.

**Begründung**

Die Beschlussvorlage 2017/020 der Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. sah vor, dass der Antrag der Harzwasserwerke GmbH (HWW) vom 16.11.2016 zur Neufassung der Bewilligung zur Grundwasserentnahme in Höhe von 3,0 Mio. m<sup>3</sup>/a nicht bewilligt wird und stattdessen eine geringere Entnahmemenge von max. 2,0 Mio. m<sup>3</sup>/a genehmigt sowie eine Alternativenprüfung gefordert wird. Abweichend von dieser Beschlussvorlage fassten der Ortsrat der Ortschaft Schneeren am 09.02.2017 sowie der Ortsrat der Ortschaft Eilvese am 03.04.2017 (nach Zurückstellung der Vorlage in seiner Sitzung vom 08.02.) den Beschluss, den Antrag zur Grundwasserentnahme in Höhe von 3,0 Mio. m<sup>3</sup> zu bewilligen. Da der Ortsrat Eilvese seinen Beschluss erst am 03.04. fasste, befasst sich der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss nicht wie ursprünglich vorgesehen im März, sondern erst im April 2017 mit dieser Thematik.

Um die vollständige Beratungsfolge der zuständigen politischen Gremien Neustadts zu ermöglichen, wurde bei der Unteren Wasserbehörde zweimal ein Antrag auf Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gestellt. Die Behörde gewährte sowohl die Fristverlängerung vom 03.03. zum 31.03. als auch anschließend die Verlängerung der Frist bis zum 28.04.2017.

Das Entnehmen von Grundwasser gilt als Benutzung eines Gewässers im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) und des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und bedarf daher einer Erlaubnis oder Bewilligung gemäß §§ 8 und 9 WHG.

Das WW Schneeren mit seinen 5 Entnahmebrunnen ist Bestandteil eines Trinkwasserverbundsystems, das von den Harzer Talsperren Grane, Söse und Ecker bis nach Ristedt bei Bremen reicht. Einen Ersatz des vom WW Schneeren bereitgestellten Wassers durch andere Wasserwerke erachten die HWW als nicht möglich.

Die HWW sind keine Endkundenversorger, sondern fungieren als Vorlieferant. Die Bewilligung zur Wasserentnahme muss daher so ausgestaltet sein, dass die Versorgung zusätzlicher Kunden möglich ist. Wasserversorgungsunternehmen sind zudem in der Pflicht, eine Vorsorgeplanung für Notstandsfälle durchzuführen.

Der zur Entnahme beantragte Wasserbedarf des WW Schneeren errechnet sich aus der höchsten Trinkwasserabgabe der letzten drei Jahre (ca. 2,6 Mio. m<sup>3</sup> im Jahr 2015) zzgl. eines zehnprozentigen Sicherheitszuschlages, eines fünfprozentigen Trockenjahreszuschlages, der Rohrnetzverluste und des Wasserwerkseigenverbrauchs. Es wurden etwas mehr als 3,0 Mio. m<sup>3</sup> pro Jahr als Wasserbedarfsmenge ermittelt.

In der Beschlussvorlage Nr. 2017/020 wird dargelegt, aus welchen Gründen mögliche Beeinträchtigungen bei der Renaturierung und Wiedervernässung des NSG „Totes Moor“, die sich aus der Grundwasserentnahme des Wasserwerks Schneeren ergeben, zu minimieren sind.

Infolge der weiteren Meinungsbildung im „Fachgespräch Natur“ (Jahresgespräch der Stadtverwaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde und den in Neustadt a. Rbge. aktiven Umweltverbänden) am 16.03.2017 vertritt die Verwaltung der Stadt Neustadt a. Rbge. mittlerweile den Standpunkt, dass eine Grundwasserentnahme in Höhe von 3,0 Mio. m<sup>3</sup>/a zulassungsfähig ist, da zu wenig Prognosesicherheit hinsichtlich der Auswirkungen einer bestimmten Entnahmemenge auf den Wasserhaushalt im Toten Moor gegeben ist. Es lässt sich aufgrund vieler unsicherer Variablen derzeit nicht zuverlässig darüber urteilen, ob und in welchem Maße eine geringere jährliche Grundwasserentnahme der Renaturierung des Moores förderlich wäre.

Die Zulassung einer Grundwasserentnahme in Höhe von 3,0 Mio. m<sup>3</sup>/a soll allerdings unter der Maßgabe erfolgen, dass die Laufzeit der wasserrechtlichen Bewilligung zunächst auf 10 Jahre begrenzt wird. Während dieser Zeit muss ein umfangreiches Monitoring stattfinden, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den Wasserhaushalt im Naturschutzgebiet „Totes Moor“ zu ermitteln. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Monitorings ist anschließend darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang eine weitere Fortsetzung der Grundwasserentnahme mit den Zielen vereinbar ist, die aus der Verordnung zum NSG „Totes Moor“ hervorgehen.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -